

Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), §§ 22 – 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oer-Erkenschwick erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (3) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 1 und 2 ergibt sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinder in Tagespflege i. S. von § 1 KiBiz werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:
- a) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
 - b) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
 - c) wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
 - d) wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden

Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte, zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der Jahreseinkommensklasse i.S.d. § 5 dieser Satzung.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht bzw. die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt.

Die Kindertagespflege ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Bei einer Bewilligung der Kindertagespflege erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns der Kindertagespflege.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuzaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (4) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.)
- (5) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres.
Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,-- €, anrechnungsfrei.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (3) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts, Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege ist im jeweiligen Rahmen des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 KiBiz beitragsfrei. Nimmt ein Kind trotz verbindlicher Anmeldung zum 15.11. im folgenden Kindergartenjahr weiterhin Angebote in einer Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, so sind nach einer 12monatigen Beitragsfreiheit ab dem Folgemonat erneut Elternbeiträge zu erheben.
- (2) Besuchen mehr als Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Oer-Erkenschwick die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragsatzung vom 30.01.2008.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- e)

Oer-Erkenschwick, 12.12.2011

Menge
Bürgermeister

Ortsrecht 05-4

Anlage 1

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 30.01.2008

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind über 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre	Kind unter 2 Jahre
	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
A	B	C	D	E	F	G
1 bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 20.000 €	22,00 €	26,00 €	35,00 €	56,00 €	67,00 €	90,00 €
3 bis 25.000 €	27,00 €	32,00 €	43,00 €	65,00 €	78,00 €	104,00 €
4 bis 30.000 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €
5 bis 35.000 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €
6 bis 40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
7 bis 45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
8 bis 50.000 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
9 bis 60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
10 bis 70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
11 bis 80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
12 bis 90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
13 bis 100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
14 bis 125.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
15 über 125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

Anlage 2

der Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 30.01.2008

	Jahreseinkommen	über 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
		Kind <u>über</u> 2 Jahre Beitrag monatlich	Kind <u>unter</u> 2 Jahre Beitrag monatlich
	A	B	C
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	41,00 €	109,00 €
3	bis 25.000 €	49,00 €	125,00 €
4	bis 30.000 €	61,00 €	141,00 €
5	bis 35.000 €	81,00 €	179,00 €
6	bis 40.000 €	102,00 €	218,00 €
7	bis 45.000 €	120,00 €	250,00 €
8	bis 50.000 €	136,00 €	284,00 €
9	bis 60.000 €	170,00 €	334,00 €
10	bis 70.000 €	212,00 €	394,00 €
11	bis 80.000 €	254,00 €	452,00 €
12	bis 90.000 €	304,00 €	520,00 €
13	bis 100.000 €	362,00 €	594,00 €
14	bis 125.000 €	430,00 €	678,00 €
15	über 125.000 €	504,00 €	770,00 €